

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-171/4/1993

Stellungnahme

Bezug:

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 149	-GE/19
Datum: 29. JUNI 1993	
Verteilt 05. Juli 1993	

Auskünfte: Dr. KREINER

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30205

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (AWG-Novelle 1993); Begutachtung; Stellungnahme

An das**Präsidium des Nationalrates**1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 1993), übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 23. Juni 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-171/4/1993

Auskünfte: **Dr. KREINER**
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30205

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (AWG-Novelle 1993); Begutachtung; Stellungnahme**

An das

**Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie**

**Untere Donaustraße 11
1020 WIEN**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Anschreiben vom 15. Mai 1993, Zl. 08 5550/24-V/4/93, übermittelten
Entwurf der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993 wird seitens des Amtes der
Kärntner Landesregierung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1.

Die Bemühungen und die Verpflichtung, die Bestimmungen der österreichischen
Rechtsordnung an die von den Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen
Normen anzupassen, werden nicht verkannt. Dennoch wird seitens des Amtes der
Kärntner Landesregierung die Ansicht vertreten, daß der vorliegende Gesetzes-
entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993 in seiner zur Begutachtung
übermittelten Form weder geeignet ist, eine adäquate Anpassung des Abfallwirt-
schaftsgesetzes an die entsprechenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften
zu erzielen noch dient der vorliegende Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-

Novelle im Rahmen der vom Bund lediglich oberflächlich behaupteten Bedarfskompetenz dazu, die im Gutachten des Bundeskanzleramtes vom 13. April 1993, GZ 650.012/0-V/2/93 im Zusammenhang mit der Kompetenz zur Regelung des Sammelns und Behandelns von nicht gefährlichen Abfällen festgestellte Zuständigkeit der Länder und der sich daraus resultierenden Erfordernissen an gesetzlichen Vorschriften sowie die damit verbundenen Problemlagen einer Lösung zuzuführen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß die Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993 lediglich geeignet ist, den Verwaltungsaufwand der Länder abermals drastisch zu erhöhen, ohne im Vollzug Effizienz bewirken zu können. Darüberhinaus läßt der vorgelegte Begutachtungsentwurf jene Klarstellung von Problembereichen vermissen, wie sie bei der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes bislang aufgetreten sind und einer gesetzlichen Klarstellung bedürften.

2.

Selbst wenn das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vermeint, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Überprüfung aller Anlagen, die Abfälle sammeln, verwerten oder sonst wie behandeln, dadurch in zumutbaren Grenzen zu halten, weil die in einem früheren Gesetzesentwurf enthaltene Frist von fünf Jahren nunmehr entfallen soll und die regelmäßigen Überprüfungsfristen im Rahmen der Vollziehung festzusetzen wären, ist auf den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 9.6.1992, 1 Ob 16/92, hinzuweisen. In diesem Beschuß in einer Gewerberechtsangelegenheit vertritt der Oberste Gerichtshof die Ansicht, daß eine Gewerbebehörde, die eine Betriebsanlage unter Beifügung von einer Auflage genehmigt, die Befolgung der Auflage auf geeignete Weise zu überwachen hat, jedenfalls soweit die Auflage zur Vermeidung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit angeordnet wurde. Wurde diese Überwachung unterlassen, so fällt dem dafür verantwortlichen Rechtsträger rechtswidriges Verhalten zur Last, wofür er nach dem Amtshaftungsgesetz haftet.

3.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist anzumerken, daß die neu eingeführte Anzeigepflicht für Sammler und Behandler von ungefährlichen Abfällen einmal mehr Diskussionen zur Frage der Unterscheidung "Abfall" und "Handelsgut" entfachen wird. Diesbezüglich wird auch vorgeschlagen, obwohl auch die einzelnen landesabfallrechtlichen Bestimmungen im Feststellungsverfahren ähnlich dem § 4 AWG

aufweisen, daß ein solches Feststellungsverfahren konzentriert im Rahmen der Bedarfskompetenz nach § 4 AWG durchgeführt wird. Bislang werden Feststellungen nach § 4 AWG dieser Problematik nicht oder nur auf Umwegen (siehe hiezu Besprechungsprotokoll der abfallwirtschaftsrechtlichen Tagung vom 15. bis 17. Juni 1992, Zl. 08 3504/729-V/4/92, Punkt 2) gerecht und durch die einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen über die Feststellung ob eine Sache Abfall ist, kann es oft zu unterschiedlichen Vollzugsinterpretationen kommen.

Den Erläuterungen des neuformulierten § 15 Abs. 9 AWG ist zu entnehmen, daß der Bund davon ausgeht, daß hiezu Bedarf zu einer diesbezüglich bundeseinheitlichen Regelung auch für nicht gefährliche Abfälle gegeben ist. Wie dem oben angeführten Gutachten des Bundeskanzleramtes zu entnehmen ist, hat es aufgrund der B-VG-Novelle 1988 auch im Zusammenhang mit der Erteilung der Berechtigung und der Überwachung der Unternehmen durch den Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" eine Verschiebung der Kompetenz zugunsten der Länder gegeben.

Dies bedeutet, daß der Bund, sofern er von seiner Bedarfskompetenz in diesem Zusammenhang Gebrauch macht, wohl ein umfassenderes Regelungsregime im Zusammenhang mit der Erteilung von Berechtigungen, dem Entzug von Berechtigungen und der Überwachung von Unternehmen aufzustellen hätte, oder er unterläßt eine solche Regelung.

Betrachtet man die vorliegende Regelung muß angemerkt werden, daß es im Falle der Beibehaltung dieser Regelung besser ist, daß diese Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz durch den Bund aufgegeben wird, zumal eine stichhaltige Begründung für die Wahrnehmung dieser Bedarfskompetenz fehlt.

4.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die entsprechenden Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend Abfälle umsetzen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 (91/156/EWG) über Abfälle davon ausgeht, daß die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen zu treffen, "um ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, die den derzeit modernsten, keine übermäßig hohe Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen". Diese Bestimmung der Richtlinie kann wohl nur dahingehend verstanden werden, daß solche Anlagen auch in Österreich tatsächlich zu errichten sind, wobei im

vorliegenden Fall die Stoßrichtung eindeutig in Richtung § 31 AWG gewandt ist, der von der Sorge um die Bereitstellung von Einrichtungen handelt. Wenn nun in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf davon ausgegangen wird, daß dieser Teil der Richtlinie durch die Erlassung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans umgesetzt wird, muß dies seitens der Länder im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes für gefährliche Abfälle und die Vorsorge von Abfallbehandlungsanlagen dieser Art als nicht den Tatsachen entsprechend zurückweisen.

Darüberhinaus versucht der Bund in seiner Strafbestimmung hinsichtlich der Strafen betreffend die Mißachtung der Anzeigepflicht im § 15 durch die Einführung des Begriffes "unverzüglich" den Termin der Anzeigepflicht näher zu determinieren. Diese nähere Determinierung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit bereits im § 15 stattfinden und sich die Strafbestimmung auch tatsächlich auf die Ahndung der im § 15 normierten Pflichten beschränken, um jene Rechtsklarheit zu gewährleisten, die der Normunterworfene beim Lesen des § 15 erwartet. Weiters ist die Änderung der Übergangsbestimmung im § 44 Abs. 6 im Vergleich zur Übergangsbestimmung des derzeit in Kraft stehenden § 44 Abs. 6 eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition der Normunterworfenen. Vor allem als in diesem Zusammenhang auch die im § 44 Abs. 6 nunmehr beabsichtigte Ausnahme der Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z. 2 AWG eine Verschlechterung bedeutet zumal diese Bestimmung weitergehend gefaßt wird. Aus diesem Grund ist diese Übergangsbestimmung abzulehnen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. Juni 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.K.d.A.

